

KANZLEIMITTEILUNG

Rechtsanwaltskanzlei von Raumer
Berlin, den 10. Juni 2016

Heute schrieb die FAZ zum Prozess Erfolg des 92jährigen Dr. Udo Madaus vom gestrigen Tage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte:

Recht auf faires Verfahren verletzt

EGMR verurteilt Deutschland zu Schmerzensgeld

mgt. FRANKFURT, 9. Juni. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Deutschland wegen Verstoßes gegen das Recht auf ein faires Verfahren verurteilt. Geklagt hatte ein Mann, dessen Vater zwischen 1946 und 1947 in der Sowjetischen Besatzungszone als Nazi-Verbrecher eingestuft und im Rahmen der Bodenreform enteignet worden war. Der Sohn des inzwischen verstorbenen Mannes hatte im Jahr 2008 vor dem Landgericht Dresden die Aufhebung der sowjetischen Entscheidungen nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz beantragt. Derartige Verfahren werden in der Regel schriftlich durchgeführt. Zum ersten Mal beraumte das Landgericht Dresden im Juni 2008 eine mündliche Verhandlung an, was die Anwälte des Sohnes zu einer Pressemitteilung bewog. Darin hieß es, die mündliche Verhandlung sei ein Indiz für einen Wendepunkt in der deutschen Rechtsprechung zu Fällen der Bodenreform. Sie werde es ermöglichen, „ein wichtiges Stück Zeitge-

schichte aufzudecken“. Das Gericht befürchtete daraufhin einen Missbrauch der Verhandlung als öffentliches Forum und sagte den Termin kurzfristig ab. Den Antrag auf Aufhebung der sowjetischen Urteile wies es im schriftlichen Verfahren zurück.

Die Richter in Straßburg entschieden nun einstimmig, dass die kurzfristige Absage der mündlichen Verhandlung das Recht auf ein faires Verfahren gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt habe. Nur außergewöhnliche Umstände, die nach der Festlegung des Termins der mündlichen Verhandlung auftauchten, rechtfertigten eine kurzfristige Absage. Als das Gericht in Dresden die Verhandlung elf Tage zuvor absagte, hätten derartige Umstände nicht vorgelegen. Insbesondere sei der Pressemitteilung nicht zu entnehmen gewesen, dass ein Missbrauch der Verhandlung als öffentliches Forum gedroht habe. Der EGMR verurteilte Deutschland zu einem Schmerzensgeld von 3000 Euro.

FAZ, 10.06.2016, S. 6

Das Verfahren wurde durch die Rechtsanwaltskanzlei von Raumer, Berlin geführt.

Die Berliner Rechtsanwaltskanzlei von Raumer ist spezialisiert auf Verwaltungs- und Verfassungsrecht sowie das Recht der Europäischen Menschenrechtskonvention und hat ihre Schwerpunkte im Bereich des Restitutions- und Entschädigungsrechts sowie rechtsgebietsübergreifend im Beschwerdeverfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Rechtsanwalt von Raumer ist Mitglied im Verfassungsrechts- und im Menschenrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins, Europabeauftragter dieses Menschenrechtsausschusses, der deutsche Vertreter im Menschenrechtskomitee des Dachverbands der Europäischen Anwaltschaften CCBE in Brüssel sowie Mitglied der ständigen Delegation des CCBE beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und Autor sowie Herausgeber der in Kürze erscheinenden 4. Auflage des Kommentars zur Europäischen Menschenrechtskonvention Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK.

Kontakt:

Rechtsanwaltskanzlei von Raumer
Meinekestraße 13

10719 Berlin - Germany

fon: + 49 (30) 887 21944

fax: + 49 (30) 887 21945

E-Mail: zentrale@jus-von-raumer.de

<http://www.jus-von-raumer.de>